

Korrespondenzen.

Zur Nachprüfung der Lebensmittelzeugnisse.

Bemerkungen zu dem „Brief aus Bayern“ in Nr. 30 dieser Wochenschrift.

Der in Nr. 30 dieser Wochenschrift veröffentlichte Brief ist geeignet, unrichtige Vorstellungen über kollegiale Rücksichtnahme, speziell unter der Münchener Aerzteschaft, zu erwecken. Im Interesse der Kollegialität sehen sich daher die Unterzeichneten zu folgender öffentlicher Richtigstellung veranlaßt:

Infolge zu großer Nachgiebigkeit mancher Kollegen gegenüber allzu dringlicher Forderungen ihrer Patienten um Lebensmittelzulagen wurden in der Presse und in öffentlicher magistratischer Sitzung schwere Angriffe auf die allzugroße Bereitwilligkeit der Aerzteschaft bei der Ausstellung von Zeugnissen wiederholt gerichtet. So war es Pflicht der städtischen verantwortlichen Stellen, nachdem mehrere eindringliche Vorstellungen an die gesamte Aerzteschaft erfolglos geblieben waren, diesen Beschwerden nachzugehen, da Rechenschaft über die so verbrauchten Lebensmittel abgelegt werden mußte. Das war schließlich nur dadurch zu erreichen, daß von vertrauensärztlicher Seite eine gründliche Nachuntersuchung einer größeren Anzahl von Leuten stattfand, für die von Aerzten Lebensmittelzulagen verschrieben worden waren, da die Ueberprüfung der Zeugnisse allein einen Aufschluß über ihre Berechtigung nicht geben konnten.

Im vollen Einverständnis mit dem ärztlichen Kriegsausschuß, als der korporativen Vertretung der gesamten Aerzteschaft in München, im Benehmen mit den Direktoren der städtischen Krankenhäuser und endlich im Benehmen mit dem ärztlichen Beirat am Lebensmittelamt wurde daher in den drei städtischen Krankenhäusern je eine Nachuntersuchungskommission gebildet, die außer dem Direktor des Krankenhauses oder seinem Stellvertreter aus einem der Vertrauensärzte des ärztlichen Beirates am Lebensmittelamt und aus einem praktischen Arzt, der von der „Freien Arztwahl“ auf Veranlassung des ärztlichen Kriegsausschusses gewählt war, besteht. Die Vorladungen vor diese Kommissionen erfolgen stichprobenweise oder auf Grund von Beanstandungen der Zeugnisse.

Noch immer glaubt ein Teil der Kollegen sich über die behördlich erlassenen Vorschriften ohne Rücksicht auf die tatsächliche Lebensmittelknappheit hinwegsetzen zu dürfen und verschreibt Nahrungs-

¹⁾ Philosophischer Vortrag, veröffentlicht von der Kantgesellschaft, Berlin 1913.

mittelmengen, die überhaupt nicht zu beschaffen sind. Hierdurch werden allen verantwortlichen Stellen fortdauernd große Schwierigkeiten bereitet und ein an sich unerwünschtes und nur von der Not diktiertes Verfahren fast undurchführbar gemacht, ja sogar die Gefahr des Zusammenbruchs der ganzen Krankenversorgung geschaffen. Die verantwortlichen Stellen sind sich ganz klar darüber, daß die heute möglichen Zulagen ärztlichen Anforderungen nicht genügen, wollen wir aber überhaupt die Möglichkeit haben, allen kranken Bevölkerungsschichten Nahrungsmittelzulagen zu geben, so muß eine Beschränkung in der Höhe der Zuweisungen stattfinden, da größere Mengen einfach nicht zur Verfügung stehen.

Die Nachuntersuchungskommission beschränkt sich auf die Prüfung der Berechtigung von Lebensmittelzulagen und stellt die Grundlagen fest, auf welchen die ärztlichen Anträge auf ihre Gewährung aufgebaut sind. Daß diese Grundlagen in einem nicht ganz unbeträchtlichen Teile der Fälle mangelhaft, ja unverantwortlich unzureichend sind, muß hier ausdrücklich festgestellt werden. An solchen objektiven Tatsachen kann eine Nachuntersuchungskommission natürlich nicht vorübergehen. Andererseits erachtet sie es ebenso für ihre Pflicht, die verallgemeinerten Angriffe auf Wahrheitsgehalt und Vertrauenswürdigkeit ärztlicher Zeugnisse als unberechtigt zu erweisen.

Daß die magistratischen Behörden zur Errichtung solcher Nachuntersuchungskommissionen berechtigt sind, steht juristisch außer Frage. Es bedarf dazu weder eines Reichs-, Landes- noch Landesgesetzes, noch eines Generalkommandoerlasses, da die magistratischen Behörden resp. Kommunalverbände von der Regierung angewiesen sind, die Rationierung der Lebensmittel in den Grenzen der erlassenen Vorschriften durchzuführen. Sie sind, wie z. B. jedes Bezirksamt, befugt, alle zu ihrer Information benötigten Maßnahmen jederzeit anzuordnen. Es heißt nur Beunruhigung in weitere Kreise tragen, wenn Dinge behauptet werden, die auf mangelhaften Vorstellungen oder Erkundigungen beruhen. Der gute Glaube soll nicht in Frage gestellt werden, es muß aber doch darauf hingewiesen werden, daß der Verfasser des Briefes aus Bayern von den städtischen Behörden genauestens über Art, Grund und Durchführung der Nachuntersuchungskommission unterrichtet war und daß er es trotzdem für richtig hielt, den Kollegen, die in den Dienst der allgemeinen Sache berufen wurden, öffentlich Vorwürfe zu machen.

München, im Oktober 1918.

Priv.-Doz. Dr. Böhm, Dr. Bogner, Prof. Dr. Brasch †, Dr. F. Brunner (Krankenhausdirektor), Prof. Dr. Fischler, Oberarzt Dr. Grassmann (Krankenhausdirektor), Prof. Dr. Kämmerer, Oberarzt Dr. Kaut, Prof. Dr. Kerschensteiner, San.-Rat Dr. Lohrer, Prof. Dr. Fr. Müller (Krankenhausdirektor), Dr. Schüssler.

Erwiderung auf vorstehende Mitteilung.

1. Die Erwiderung des L.M.B. behauptet, daß die Berechtigung des L.M.B. zur Einsetzung der von mir angegriffenen Nachuntersuchungskommissionen mir klar gewesen sein müßte. Daß diese Berechtigung nicht ohne weiteres klar war und meines Erachtens auch heute noch nicht ist, ergibt sowohl meine Rücksprache mit einem Juristen vor der Abfassung meines „Briefes“, als auch die Tatsache, daß in der zur Besprechung der ganzen Lebensmittelzeugnisfrage von den Münchener beiden Bezirksvereinen am 6. September 1918 abgehaltenen gemeinsamen Sitzung laut Sitzungsbericht¹⁾ diese Berechtigung auch von anderer Seite bestritten wurde.

2. In dieser Sitzung wurden den Münchener Aerzten zum ersten Male die Namen der dem L.M.B. angehörenden Aerzte, der seit Jahren antiiert, bekannt gegeben.

3. Daraus geht von selbst hervor, was ich hiermit gerne besonders noch erkläre, daß meine Äußerung keine persönliche Spitze gegen einen dieser Kollegen haben konnte und sollte und daß ich bedauere, wenn meine Äußerungen so aufgefaßt werden konnten.

4. In der Versammlung vom 6. November 1918, der ich als Vorstandsmitglied des Bezirksvereins München-Land anwohnte, wurde kein mich rügender Beschluß trotz Anwesenheit des Vorsitzenden des L.M.B. und trotzdem ich meinen „Brief“ aufrecht erhielt, gefaßt.

5. Bemerkenswert ist auch, daß jetzt die Hausärzte zu den Nachuntersuchungen in der Kommission eingeladen werden. Warum geschah das nicht vorher?

6. Da von dem L.M.B. auf andere Städte Bezug genommen wurde, sei festgestellt, daß solche Nachuntersuchungskommissionen in Berlin, Dresden, Breslau und Hamburg nicht bestehen, trotz gebener Anregungen, und daß sie in Städten wie Cöln und Stuttgart zwar bestehen, aber das Mißvergnügen der Kollegen erregen. Die Meinungen über diese Einrichtung sind also noch sehr geteilt.

München, 9. November 1918.

Hoeflmayr.

¹⁾ Bayer. Aerztl. Corresp. Bl. Nr. 17 S. 100.